

Grundsatz

Diese Taxordnung basiert auf qualitativ hochstehenden, professionellen Pflege-, Betreuungs- und Hotellerieleistungen. Alle Taxen sind Einheitspreise, die sich nach den Betriebskosten des Pflegezentrums richten. Sie werden anhand der Vollkostenrechnung ermittelt.

Den Bewohner:innen des Pflegezentrums werden folgende Leistungen monatlich in Rechnung gestellt:

- **Pensions- und Betreuungstaxen** für Unterkunft, Verpflegung, Betreuung im Alltag, bei Bedarf Zuschlag Betreuung in gerontopsychiatrisch anspruchsvollen Situationen, Aktivitäten und Anlässe
- **Pflegetaxen** für KVG-pflichtige Pflegeleistungen
- **individuelle Kosten für besondere Leistungen**, welche weder in der Pensions- und Betreuungstaxe noch in der Pflegetaxe enthalten sind

Die entsprechenden Preise sind in den jeweils aktuellen Taxen festgehalten.

Änderungen der Taxen werden auf Anfang eines neuen Jahres vorgenommen, im Oktober vom Amt für Gesundheit und Soziales Kanton Schwyz genehmigt und im November den Bewohner:innen bekanntgegeben.

1. Pensions- und Betreuungstaxen

Im Pflegezentrum gibt es verschiedene Taxen, basierend auf 1er- und 2er-Zimmer (siehe **Taxen Pflegezentrum**, Seite 1). Der Wohnort hat keinen Einfluss auf die Taxen.

Die Pensions- und Betreuungstaxen beinhalten folgende Leistungen:

- Unterkunft im Zimmer mit Pflegebett, Bettinhalt, Nachttisch, Einbauschränk sowie Nasszelle mit WC und Dusche.
- Möglichkeit der Benützung des Pflegebades
- Wöchentliche Reinigung des Zimmers und Nasszelle und tägliche Kontrolle von Montag - Freitag
- Besorgen der Bett- und Frottierwäsche und Privatwäsche
- Vollpension (inklusive Diäten) mit Frühstücksbuffet und Auswahlmöglichkeiten für das Mittag- und Abendessen. Mineralwasser nature, Tee, Sirup und Obst stehen jederzeit zur Verfügung. Am Nachmittag erhalten die Bewohner:innen den Kaffee auf den Wohnbereichen gratis.
- Aktivitäten in Gruppen oder Einzel, Anlässe und Veranstaltungen, welche allen Bewohner:innen gemeinsam zur Verfügung stehen
- 7 Tage/24 Stunden Präsenz von qualifiziertem Pflegefachpersonal
- Betreuungsleistungen unseres Pflegepersonals, welche nicht KVG-anerkannt sind
- Unterstützung bei der Alltagsgestaltung
- Benützung der allgemeinen Infrastruktur

- TV-Anschluss-Gebühren
- Serafe-Gebühren
- Bei Kurzaufenthalten stellt das WPZ eine zweckmässige Möblierung zur Verfügung (Kurzzeit-Vertrag).

Nicht eingeschlossen in den Pensions- und Betreuungstaxen sind folgende Leistungen:

- Pflegeleistungen nach KVG (diese werden als Pflegekosten separat verrechnet)
- Arztkosten, Arzneimittel, Pflegeprodukte gemäss MiGeL
- Kosten für besondere Leistungen (siehe **Taxen Pflegezentrum**, Seite 2)
- Organisieren von Arztterminen, Terminen mit Spitälern, Physiotherapien, Organisieren von Transporten
- Transporte und Begleitungen durch unser Pflegepersonal
- Ausserordentliche Arbeiten (Technischer Dienst/Reinigung/Lingerie)
- Persönliche Toilettenartikel
- Aromapflege
- Individuelle Auslagen für persönliche Angelegenheiten
- Persönlich abonnierte Zeitschriften und Zeitungen
- Konsumationen im Kafi Stockberg
- Chemische Reinigung
- Persönliche Versicherungen wie Kranken- und Unfallversicherung, Hausrats-, Diebstahl- und Haftpflichtversicherung
- Unterkunft und Verpflegung von Gästen oder Besuchern
- Instandstellung des Zimmers bei ausserordentlicher Abnutzung
- WLAN-Gebühren
- Weiterleitung der Post an Angehörige

2. Pflegekosten

Unsere Pflegeleistungen werden nach dem Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungs-System (BESA) erfasst (siehe Taxen Pflegezentrum, Seite 1). Mit dem System BESA streben wir eine bedarfsorientierte, wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche Pflege an. Die erbrachten Leistungen können damit transparent nachgewiesen werden. BESA ist von den Krankenkassen anerkannt und entspricht den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV).

Festlegung der Pflegeleistungen und Pflegekosten

Die Einstufung nach BESA erfolgt zwei bis drei Wochen nach dem Eintritt ins Pflegezentrum. Der Bezug der Krankenversicherungsleistungen setzt eine ärztliche Anordnung voraus. Aus diesem Grunde wird die Einstufung durch den zuständigen Hausarzt der Bewohnerin/des Bewohners kontrolliert, unterschrieben und damit offiziell verordnet. Das Bedarfsmeldeformular wird vom Hausarzt an die Krankenkasse weitergeleitet. Ohne Gegenbericht der Krankenkasse innerhalb von 30 Tagen gilt die Kostengutsprache als genehmigt.

Die Pflegeeinstufung wird periodisch, jedoch mindestens alle sechs Monate neu beurteilt. Bei einer Veränderung, die länger als 14 Tage andauert, wird eine Zwischenerhebung gemacht. Eine vorübergehende Verschlechterung des Allgemeinzustandes führt, wenn sie weniger als 14 Tage dauert, in der Regel zu keiner Neueinstufung.

Die Krankenkassen leisten entsprechend dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) einen genau definierten Beitrag an die Pflegekosten. Der Betrag, welcher auf den Taxen Pflegezentrum unter Punkt 2 als Leistungen der Krankenkasse aufgeführt ist, wird in der Regel von der Krankenkasse zurückerstattet. Die Rechnung an die Krankenkasse wird direkt durch das Pflegezentrum eingereicht. Das Pflegezentrum kann bezüglich des Rückerstattungsanspruchs keine Verantwortung übernehmen, da das in die Zuständigkeit der Krankenkasse fällt.

Vergütung von Pflegematerial MiGe

Das Pflegematerial gemäss MiGeL wird einzeln abgerechnet und kann der Krankenkasse in Rechnung gestellt werden. Weitere Informationen zur Vergütung von Pflegematerial MiGeL finden Sie auf dem Merkblatt „Vergütung von Pflegematerial MiGeL“.

3. Kosten für besondere Leistungen

Diese Kosten sind auf dem Formular **Taxen Pflegezentrum** unter Punkt 3 Kosten für besondere Leistungen aufgelistet und werden separat in Rechnung gestellt. Diese Kosten sind keine KVG-Leistungen und müssen von den Bewohnern/Bewohnerinnen selbst bezahlt werden.

4. Abwesenheit, Austritt

Abwesenheit ferienhalber

Bei Abwesenheit infolge Ferien (maximal 4 Wochen pro Jahr) wird auf die Pensions- und Betreuungstaxe eine Reduktion für nicht bezogene Leistungen gewährt. Die Pflorgetaxe wird während den Ferien nicht in Rechnung gestellt. Austritts- und Wiedereintrittstag gelten als Anwesenheitstage.

In einem Vertragsverhältnis „Kurzzeitaufenthalt/Rehabilitation“ können keine Ferien gewährt werden.

Abwesenheit krankheitshalber

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit (Spital- oder Kuraufenthalt) wird auf die Pensions- und Betreuungstaxe dieselbe Reduktion für maximal 8 Wochen jährlich gewährt. Austritts- und Wiedereintrittstag gelten als Anwesenheitstage.

Regelung im Todesfall

Im Todesfall wird die Pensions- und Betreuungstaxe über das Todesdatum hinaus während 15 Tagen weiterverrechnet, ebenfalls mit einer Taxreduktion für nicht bezogene Leistungen. Die Pflorgetaxe entfällt einen Tag nach dem Todestag. Wenn das Zimmer bereits vor Ablauf dieser 15 Tage wieder belegt werden kann, werden nur die effektiven Tage verrechnet.

Im Todesfall muss das Zimmer innerhalb von 5 Arbeitstagen geräumt werden.

5. Rechnungsstellung

Die Pensions- und Betreuungstaxen sowie die Pflgetaxen werden ab dem vereinbarten Eintrittsdatum in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, in der Regel über Lastschriftverfahren jeweils zu Beginn des folgenden Monats (siehe **Finanzierung eines Aufenthaltes im Pflegezentrum**).

6. Allgemeine Hinweise

Kostensätze für weitere Dienstleistungen, welche nicht in der Taxordnung und den Taxen aufgeführt sind, werden von der Zentrumsleitung festgelegt.

Ein Wechsel von einer Krankenkasse zur anderen muss der Verwaltung des Pflegezentrums unbedingt umgehend mitgeteilt werden.